



Grestner LANDKURIER



Information der Gemeinde Gresten-Land

Nr. 2/2017

Internet: www.gresten-land.gv.at

21. September 2017

Gemeinderundfahrt

Besichtigung Einrichtungen in der Gemeinde

Der Gemeinderat und die Bediensteten von Gresten-Land haben heuer von einer weiten Exkursion abgesehen und sich am 19.08.2017 für eine Rundfahrt im Gemeindegebiet entschieden.

Gestartet wurde mit einer Führung von Bauhofleiter Grabner Engelbert durch den Bauhof und seine Einrichtungen.

Anschließend durchquerte man das Gemeindegebiet und besichtigte verschiedene Projekte der Gemeinde, Güterwege, Wasserversorgungseinrichtungen, die Hochbehälter Kalmberg, Brunnbach und Leithen. Wegen des starken Regens wurde der Programmpunkt Mostbrunnen und Hörsessel durch das Angebot der Familie Hubegger-Vorderweg für eine Stärkung, ersetzt. Die beiden Rückhaltebecken – Brunnstubenbach und Brod (Dirnbachgraben), wie auch die Schotterabbauanlage der Firma Kraml (Gadenweit) wurden besichtigt.

Bei einer Betriebsbesichtigung der Firma Größbacher (Fensterhandel und Montage), erzählte Kurt Größbacher bei einem Umtrunk über seine Firmenphilosophie. Wir konnten auch die Feuerwehrrübung der FF Oberamt beim Gasthaus Durlmühle mitverfolgen.

Bei der Bereisung unserer Siedlungen erfreuten sich die Teilnehmer, über die nette Gestaltung der Wohngebäude und der Vorgärten, sowie der guten Infrastruktur.

Der neu errichtete Sendemast beim Anwesen Hintenthron (Obergut) wurde von der Ferne begutachtet. Er bewirkt einen besseren Handyempfang für die dortigen Bewohner.

Unser Nachmittag schloss mit einer Höhenrundfahrt vom Schwarzenberg bis über den Grestner Hochkogel (St. Wolfgang Kapelle) mit Aus- und Einblicken ins Gemeindegebiet. Im Gasthaus Ilse Auer fand die Gemeinderundfahrt einen gemütlichen Ausklang.



Inhalt

Gemeinderundfahrt
<i>Gemeinderat -bedienstete</i>
Wort des Bürgermeisters
<i>Leopold Latschbacher</i>
Nationalratswahl
<i>15. Oktober 2017</i>
Katzenhaltung
<i>Novelle Tierschutzgesetz</i>
Kindergarten
<i>Änderung Kindergartengesetz</i>
Bundesamt Eich- Vermessungswesen
<i>Zuständigkeit ab 1. Juli 2017</i>
Einfriedungen neben der Straße
<i>Verpflichtungen Anrainer</i>
Selbstablesung
<i>Wasserzähler</i>
Schüler/Lehrlingsticket
<i>Mobilitätspakt NÖ</i>
NÖ Heizkostenzuschuss
<i>Allgemeine Richtlinien</i>
Selbstversicherung
<i>Pflegende Angehörige</i>
Henry Laden
<i>Secondhandboutique Rotes Kreuz</i>
Mostbirnen - Wirtschaftsapfel
<i>Sortenbestimmung</i>
NÖGKK- Versicherte
<i>Rezeptgebührenobergrenze</i>
Zivilschutzprobealarm
<i>Samstag 7. Oktober</i>
Sprechstunden
<i>Mag. Edgar Schüssler</i>
<i>Mag. Marlies Teufel</i>
Verkauf- Vermietung
<i>Wohnobjekte</i>
Gemeindeförderungen
<i>Homepage</i>
Ärzte- Apothekendienst
<i>Oktober- Dezember</i>
Veranstaltungskalender
<i>Oktober</i>
Heckentag
<i>11.November 2017</i>

Wort des Bürgermeisters

Geschätzte GemeindegängerInnen, liebe Jugend!

Mit dem Grestner Landkurier wollen wir über laufende Vorhaben und Projekte in unserer Gemeinde informieren. Unser derzeit größtes Vorhaben, der Zu- und Umbau des Gemeindeamtes schreitet zügig voran und liegt im Zeitplan. Der dritte Bauabschnitt wird, wenn alles planmäßig verläuft mit November fertig gestellt.



Neben den Bauarbeiten verläuft auch die Finanzierung planmäßig und mit der veranschlagten Investitionssumme wird man das Auslangen haben.

Bei der Planung des Um- und Zubaus legte man großen Wert auf Funktionalität, Effizienz, und Zweckmäßigkeit. Die Gestaltung des Eingangsbereiches wurde barrierefrei ausgeführt und somit hat man den gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Mit dem Einbau eines Liftes konnte auch in das Obergeschoss ein barrierefreier Zugang geschaffen werden (Sitzungszimmer).

Zahlreiche Informationen liegen im Vorraum zum Bürgerservice zur freien Entnahme auf. Sei es amtlich, sozial, kulturell oder für die Gestaltung der Freizeit in unserer Umgebung.

Im neuen Bürgerservicebereich sind auch in Zukunft die Angestellten wieder gerne für die Anliegen der Bürger da. Durch die Anordnung der neuen Räumlichkeiten wird dem Bürger die Bearbeitung der persönlichen Anliegen in vertraulicher Atmosphäre geboten und somit kann eine gewisse Vertraulichkeit gewährleistet werden.

Die Bauarbeiten beim Neubau und auch die Erneuerung des Daches beim Altbau konnten infolge der heißen und niederschlagsarmen Sommermonate rasch und ohne Verzögerungen erledigt werden.

Mit der neu installierten Photovoltaikanlage erwartet man sich in Zukunft Einsparungen beim Stromverbrauch. Mit dem daraus erzeugten Strom ist geplant neben der Versorgung im Gemeindeamt auch die Klimaanlage im Sommer und die im Zuge des Umbaus neu installierte Elektrotrankstelle für Autofahrer und E-Bike Radfahrer mit zu unterstützen.

Nach der Lieferung der gesamten Inneneinrichtung in den letzten beiden Augustwochen installierte unsere Softwarefirma COMM-UNITY die Computer- und Telefonanlage neu.

Somit konnten die neuen Räumlichkeiten im Gemeindeamt bezogen werden.



Ich darf alle BürgerInnen einladen, das neue Gemeindeamt zu besuchen. Die Einweihungsfeier steht im Frühjahr 2018 am Plan und bei einem „Tag der offenen Tür“ hat jeder die Möglichkeit sich durch das neue Gebäude führen zu lassen und alles zu besichtigen.

Nationalratswahl

Sonntag, 15. Oktober 2017

Aufgrund von derzeitigen Umbauarbeiten im Gemeindeamt befindet sich der Wahlsprengel I bei der kommenden Wahl im Kindergarten Gresten-Land.

Sprengel I Kindergarten Gresten-Land
Friedhofgasse 11a
von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Sprengel II Ungermühle,
Gasthaus Tazreiter, Oberamt 28
von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Wahlberechtigt sind bei dieser Nationalratswahl alle Männer und Frauen, die am Stichtag (25.07.2017) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und am Tag der Wahl (15. Oktober) das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde aufgenommen.

Wählerverständigungskarte: Von der Gemeinde werden wie auch schon bei den letzten Wahlen wieder **Wählerverständigungskarten an die Wahlberechtigten** versandt. Für einen schnelleren Ablauf bei der Wahl im Wahllokal ist es sinnvoll die Wählerverständigungskarte zur Wahl mitzubringen.

Wahlkarten: Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits- Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe von einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte: Achtung: Die Beantragung der Wahlkarte hat durch die Wählerin oder den Wähler selbst zu erfolgen! **Eine Beantragung durch Angehörige, Ehegattinnen und Ehegatten, oder andere nahestehende Personen ist auch bei Vorlage einer Vollmacht nicht zulässig.**

- **Schriftlich** (auch per Telefax, E-Mail) mit zwingender Angabe der Reisepassnummer oder Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, oder Kopie einer anderen Urkunde, sowie auf der Homepage der Gemeinde, Einstiegsseite Wahlkartenantrag, oder über www.help.gv.at.
- Mit der von der Gemeinde ausgesandten **personalisierten Wählerverständigungskarte** kann ohne Beigaben eine Wahlkarte schriftlich, oder über den Wahlkartenantrag auf der Einstiegsseite der Gemeinde mit Bekanntgabe des auf der Wählerverständniskarte angeführten Codes, beantragt werden.
Achtung, nicht verwechseln mit den zugesandten Anforderungskarten vom Bundesministerium, hier gilt sehr wohl die Ausweispflicht.
- **Mündlich** (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde wo der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Vorzulegen ist ein amtlicher Lichtbildausweis (zB Pass; Führerschein, Personalausweis..)

Antragsfrist:

- **Schriftlich** bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 11. Oktober 2017)
oder
- **Mündlich** bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 13. Oktober 2017, 12:00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (zB. wegen Ortsabwesend oder Aufenthalt im Ausland, bettlägrig) zu enthalten hat.

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!



Katzenhaltung

Novelle des Tierschutzgesetzes tritt mit 1.1.2018 in Kraft

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017 vom 25. April 2017 sind zahlreiche Änderungen kundgemacht worden. Mit diesen geänderten Bestimmungen wurde auch der Begriff Zucht neu definiert und bringt diese Änderung im Zusammenhang mit der verpflichtenden Kastration von Katzen ebenfalls Neuerungen.

Verpflichtende Kastration von Katzen

Die 2. Tierhaltungsverordnung sieht vor, dass Katzen (sowohl weibliche als auch männliche), die mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen sind, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.

Neue Definition des Begriffs „Zucht“

In § 4 (14) TSchG wird der Begriff „Zucht“ neu definiert:

Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.

Somit fallen alle Katzen, die gezielt gezüchtet werden oder deren Fortpflanzung durch den Halter bewusst ermöglicht bzw. nicht verhindert wird, gemäß der Definition des Tierschutzgesetzes unter den Begriff einer Zuchtkatze. Der Begriff Zuchtkatze ist nicht an eine bestimmte genetische Herkunft oder an einen bestimmten Stammbaum gebunden. Auch wenn die zur Deckung eingesetzten männlichen Tiere nicht zugeordnet werden können (kann z.B. beim Freigang der Fall sein) handelt es sich um eine Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Melde- bzw. Bewilligungspflicht für Zuchtkatzen
Gemäß § 31 Tierschutzgesetz ist die Zucht von Tieren bei der Behörde meldepflichtig bzw. im Falle einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit sogar bewilligungspflichtig.

Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen.

Durch die zu Beginn angeführte Novelle des Tierschutzgesetzes sind Zuchtkatzen mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen und in weitere Folge zu registrieren.

Eine entsprechende Registrierungsmöglichkeit wird ab dem 1.1.2018 bestehen. In der bereits für die Registrierung von Hunden und Pferden bestehenden Heimtierdatenbank wird für die Registrierung von Zuchtkatzen zusätzlich ein eigenes Register geschaffen.

Die Kennzeichnung und Registrierung bereits gehaltener Zuchtkatzen muss allerdings erst bis längstens 31.12.2018 erfolgen.

Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne zu kennzeichnen und binnen eines Monats nach der Kennzeichnung zu registrieren. Diese Bestimmung (§ 24a Abs. 3a, 4a Tierschutzgesetz) tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Diese Vorgaben sind auch von Landwirten, die am Hof Katzen mit Freigang halten, zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Jede Person, die Katzen mit Freigang hält, hat diese

- o entweder gemäß Anlage 1 Z 2 (10) der 2. Tierhaltungsverordnung kastrieren zu lassen
- o oder gemäß § 24a Tierschutzgesetz kennzeichnen und registrieren zu lassen (Zuchtkatze) und gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz die Zucht bei der Behörde zu melden bzw. im Falle einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Tierschutzgesetz bewilligen zu lassen.



3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus) Telefon: +43 (2742) 9005/15578 – Telefax +43 (2742) 9005/8915578 E-Mail post.tso@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at> Sprechstunden nach Vereinbarung

Kindergarten

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes

Seit der letzten Änderung des NÖ Kindergartengesetzes, mit Wirkung Jänner 2017, ist die Gemeinde verpflichtet, für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit im Kindergarten, außerhalb der Hauptbetreuungszeit (7:00 Uhr – 13:00 Uhr) einen Kostenbeitrag vorzuschreiben.

Beitragsregelung:

bis 40 Stunden monatlich	€ 50,- pro Monat
bis 60 Stunden monatlich	€ 70,- pro Monat
über 60 Stunden monatlich	€ 80,- pro Monat

Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen, wenn die Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Diese pädagogisch qualifizierte Person kann auch ein/e Angehörige/r sein, wenn der/die Angehörige/r nicht im selben Haushalt mit den Eltern und dem Kind wohnt.

Auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde der Begriff der pädagogisch qualifizierten Person in den Lohnsteuerrichtlinien mit Wirksamkeit zum 01.01.2017 neu definiert.

Bis 31.12.2016 reichte für eine pädagogisch qualifizierte Person eine entsprechende Ausbildung im Ausmaß von 8 Stunden, ausgenommen für Personen von 16 bis 21 Jahren, diese mussten eine Ausbildung im Ausmaß von 16 Stunden absolvieren.

Ab 01.01.2017 ist ein Mindestalter von 18 Jahren sowie eine Ausbildung zur Kindererziehung und Kinderbetreuung im Ausmaß von 35 Stunden erforderlich.

Erfolgt eine Kinderbetreuung im Jahr 2017, ohne dass die betreuende Person über die für die Abzugsfähigkeit erforderliche Ausbildung verfügt, kann die Ausbildung spätestens bis 31. Dezember 2017 nachgeholt werden. Bis Ende 2016 absolvierte pädagogische Ausbildungen können dabei im Ausmaß von maximal 8 Stunden angerechnet werden. Ab dem Jahr 2018 können die Kinderbetreuungskosten erst ab dem

Zeitpunkt steuerlich berücksichtigt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung verfügt.

Achten sie daher darauf, dass die Voraussetzungen für eine pädagogisch qualifizierte Person auch im Jahr 2017 gegeben sind, sodass die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten gegeben bleibt!

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Dienststelle Scheibbs

Zuständigkeit ab 1. Juli 2017 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Amstetten

Das BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat mit 1. Juli 2017 die Dienststelle Scheibbs des Vermessungsamtes Amstetten aufgelassen.

Das Vermessungsamt Amstetten übernimmt damit auch die Zuständigkeit für jene Gemeinden des Vermessungssprengels Amstetten, die bisher von der Dienststelle Scheibbs betreut wurden. Die Inanspruchnahme der Serviceleistungen eines Vermessungsamtes durch die Bürgerinnen und Bürger ist jedoch insofern erleichtert, als Verfahrenseinträge online eingebracht werden können und die Grundstücksinformationen auch über das Geodatenportal unter www.bev.gv.at jederzeit abrufbar sind. Die gesamten historischen Plan- und Schriftunterlagen der Dienststelle Scheibbs wurden digitalisiert und stehen ebenfalls im Geodatenportal zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung. Die persönliche Beratung im Vermessungsamt selbst wird daher nur in wenigen Fällen notwendig sein. Eine telefonische Beratung kann selbstverständlich während der Öffnungszeiten des Vermessungsamtes in Anspruch genommen werden. Generell sind Grundstücksinformationen und Auskünfte über den Kataster in allen Vermessungsämtern österreichweit erhältlich.

Kontaktdaten:

Vermessungsamt Amstetten, Graben 7, 3300 Amstetten, Tel 07472/62489, Fax:0121110-991201, E-Mail: amstetten@bev.gv.at
Öffnungszeiten: Mo-Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Lebenshilfe Niederösterreich

Schule Rogatsboden Tage der offenen Tür

Am 21. und 22. Oktober 2017

Samstag 11:00 – 17:00 Uhr Festakt

Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr

10:00 Uhr HI Messe

Ein Ausflugstipp für die ganze Familie. Die Lebenshilfe NÖ und die Schule Rogatsboden präsentieren sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Region Mostviertel.

Kinderprogramm, Blutspendebus, vielfältige Schmankerlstraße, Tombola, Kaffee- und Teestube, Spielzeugflohmarkt in der Schule.

Info: www.noel.lebenshilfe.at

Einfriedungen und Bäume neben der Straße

Verpflichtung der Anrainer Laut StVO § 91

Grundeigentümer und Güterwegobmänner sind verpflichtet, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen. Diese müssen mindestens 75 bis 100 cm vom Straßen- bzw Asphalttrand und auf eine Höhe von 4,5 m zurückgeschnitten werden. An Einfriedungen, die von einer Straße nicht mehr als zwei Meter entfernt sind, dürfen spitze Gegenstände, wie Stacheldraht und Glasscherben, nur in einer Höhe von mehr als zwei Metern über der Straße und nur so angebracht werden, dass eine Gefährdung der Straßenbenutzer nicht möglich ist.

Selbstablesung Wasserzähler

Zählerdaten für Wasserversorger

Im Dezember werden wie auch im Vorjahr die Wasserzählerselbstablesekarten mit der Post zugestellt. Bitte diese Karten verwenden und zur Post geben. Empfänger ist nämlich nicht die Gemeinde, sondern unsere Softwarefirma, die dann auch die Daten in unser Programm einspielt.

Auf der Webseite www.zaehlerstand.at oder mit dem Smartphone unter Eingabe des QR Codes besteht ebenfalls die Möglichkeit.

Bei Unklarheiten können Sie sich auch im Gemeindeamt melden.

Schüler/Lehrlingsticket

Mobilitätspakt NÖ 2018-2022

Mit dem Schuljahr 2017/18 wird das Antrags- und Ausstellungssystem der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Oberösterreichischen Verkehrsverbund auf ein Online-System umgestellt. Das neue Online-System ging mit 6. Juni 2017 in Betrieb und ist ab diesem Zeitpunkt unter www.shop.ooevv.at verfügbar.

Die bisherigen Anträge in Papierform können nicht mehr verwendet werden und werden von den Verkehrsunternehmen nicht mehr angenommen! Alle weiteren Informationen finden Sie ebenfalls auf unserer Website.

Die neuen Tickets im Scheckkartenformat, beinhalten im Wesentlichen dieselben Informationen, außer der Wohnadresse! – wichtig für Grenzüberschreiter nach Niederösterreich!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das OBVV Kundencenter unter Tel: 0732/66101066.

Neues Feuerwehrauto

Segnung am 26. Oktober

Am 26. Oktober 2017 wird das neu angeschaffte Feuerwehrauto der freiwilligen Feuerwehr Gresten-Land offiziell gesegnet. Bei dieser Segnung wird auch eine Delegation aus unserer Partnergemeinde Dietenhofen erwartet.



NÖ Heizkostenzuschuss

Allgemeine Richtlinien

Die NÖ Landesregierung hat auch heuer wieder beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreichern und Niederösterreichern einen einmaligen **Heizkostenzuschuss** für die Heizperiode 2017/18 in Höhe von € 135,- zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss ist beim **zuständigen Gemeindeamt** mit Hauptwohnsitz zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Anträge können bis **spätestens 30. März 2018** gestellt werden.

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
 - Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
 - Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
 - Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von ERW-BürgerInnen handelt.
- Hauptwohnsitz in NÖ
- Monatliche Brutto-Einkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

Versicherung für pflegende Angehörige

Selbstversicherung

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung eine nahe Angehörige / einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig selbstversichern.

Weiterversicherung

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um eine nahe Angehörige / einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig weiterversichern. Die Betreuung muss in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson erfolgen.

Information: www.pensionsversicherung.at

Gesundheitsberatung

Schnelle Hilfe am Telefon

Seit 7. April 2017 steht den Niederösterreichern und Niederösterreichern in allen Situationen, wo ein gesundheitliches Problem vorliegt, rund um die Uhr die neue kostenlose telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 zur Verfügung. Das Service ist ein Projekt des Landes Niederösterreich, der Sozialversicherung und des Bundesministeriums für Gesundheit.



„Henry Laden“

Secondhandboutique des Roten Kreuzes Scheibbs

Das Projekt „Henry Laden“ des Roten Kreuzes steht für viel mehr als „nur einkaufen“. In der heutigen, schnelllebigen Zeit verlieren Gebrauchsgegenstände viel zu schnell an Wert für den Einzelnen, doch nicht jeder kann und will diesem Trend folgen. Wir verhelfen gebrauchten Gegenständen zu einem zweiten Leben. Der Henry Laden in der Hauptstraße 36 (ehem. Spielwarengeschäft Stockinger) in Scheibbs eröffnete am 16. September 2017 im Rahmen des Scheibbser Hiabstla seine Pforten. Sie möchten uns mit Warenspenden unterstützen? Gerne übernehmen wir gut erhaltene und gewaschene Kleidung, Tisch- und Bettwäsche, Spielwaren, Bücher, Zier- und Sammlergegenstände und Geschirr. **Sie möchten sich sozial engagieren?** Bei uns sind Sie richtig! Egal ob im Verkauf oder der Sortierung – Ihre Mitarbeit richtet sich nach der Ihnen verfügbaren Zeit. Wir freuen uns auf Ihren Anruf bei Frau Nachbargauer unter Tel: 059 144 68042 oder schreiben Sie uns ein E-Mail: gsd.sb@n.rotekruz.at
Ihr Prim. Dr. Kurt Schlögl, Bezirksstellenleiter des Roten Kreuzes Scheibbs



Mostbirnen und Wirtschaftsäpfel

Kostenlose Sortenbestimmungen!

Lassen Sie Ihre Mostbirnen und Wirtschaftsäpfel von unseren Experten und Expertinnen bestimmen und tragen Sie so zum Erhalt der Sortenvielfalt bei!

Abgabeort 1 – Bezirksbauernkammer Scheibbs, Kapuzinerplatz 1, 3270 Scheibbs – jeweils von 8 bis 12 Uhr am 4,5,10,18. und 19. Oktober sowie am 11,22. und 23. November.

Abgabeort 2 – Bio Mostheuriger Fenzl Scheibbs, Scheibbsbach 6, 3270 Scheibbs – jeweils von 9 bis 12 Uhr, am 5,10. und 19. Oktober sowie am 11. und 23. November.

Abgabeort 3 – Bio Bauernhof Fam. Adelsberger Randegg, Puchberg 26, 3263 Randegg - jeweils von 18 bis 20 Uhr, am 5,10. und 19. Oktober sowie am 11. und 23. November.

Bitte 5-10 reife, unversehrte Früchte pro Sorte in ein Sackerl geben und jeweils ein eigenes Sortendatenblatt ausfüllen. Da keine Bestimmung vor Ort erfolgt, werden Sie schriftlich über das Ergebnis informiert. Alle Informationen zu den Sortenbestimmungen und das Sortendatenblatt finden Sie im Internet unter www.gockl.at/sortenvielfalt und beim Abgabeort.



DURCHCHECKEN

Tausche alt gegen effizient.

Heizungen leben nicht ewig – nach spätestens 15 Jahren ist es Zeit sie einmal gründlich durchchecken zu lassen. Denn wenn die Effizienz der Geräte abnimmt, steigen die Ausgaben. Sparen Sie bis zu 25 % Heizkosten, ganz einfach mit dem EVN Heizungstausch-Komplettpaket!

EVN Mehr auf evn.at/heizungstausch

TIPP:
jetzt Heizung checken lassen

Ich bin dabei!

NÖGKK-Versicherte

Rezeptgebührenobergrenze entlastet Versicherte

Die Rezeptgebührenobergrenze sorgte im Vorjahr dafür, dass Niederösterreichs Haushalte um 16,4 Mio. € entlastet wurden. 69 385 bei der NÖGKK versicherte Personen profitierten von der Rezeptgebührendeckelung und konnten einen Teil ihrer Gesundheitsausgaben einsparen. So viele wie in keinem anderen Bundesland.

Für auf Kassenkosten bezogene Medikamente sind österreichweit derzeit 5,85 € als gesetzlich bestimmte Rezeptgebühr in der Apotheke zu bezahlen. Die Rezeptgebührenobergrenze sorgt dafür, dass Versicherte mit hohem Medikamentenbedarf über einem Betrag von zwei Prozent ihres Jahresnettoeinkommens keine Rezeptgebühr mehr entrichten müssen. „Die bezahlten Rezeptgebühren werden laufend addiert. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Summe diese Grenze erreicht, ist man bis zum Jahresende von der Rezeptgebühr befreit“, erklärt Martin Gassner, Service-Center-Leiter der NÖGKK.

e-card informiert Arzt über Überschreitung der Grenze

In dem Augenblick, in dem die Summe der Rezeptgebühren die Zwei-Prozent-Marke erreicht, wird die Ärztin bzw. der Arzt über die Befreiung informiert, sobald sie bzw. er die e-card in das Kartenlesegerät steckt. Mit einem einfachen Vermerk auf dem Rezept erhält man dann das Medikament in der Apotheke, ohne dafür eine Rezeptgebühr bezahlen zu müssen. Die Regelung gilt immer bis zum Jahresende. Rezeptgebühren, die für Mitversicherte wie Ehepartner oder Kinder entrichtet werden, werden für die Erreichung der Obergrenze mit angerechnet.

Martin Gassner: „Mit dem online-Service der Sozialversicherung „Meine SV“ kann man jederzeit sein persönliches Rezeptgebühren-Konto einsehen: Einfach Handy-Signatur in unserem Service-Center freischalten lassen. Termine gibt es unter 050899-6100.“

Befreiung aus sozialen Gründen

Daneben gibt es auch die Rezeptgebührenbefreiung für sozial Schutzbedürftige: Auf Antrag können sich einkommensschwache Menschen (zum Beispiel

Alleinstehende bis 889,84 € netto pro Monat) von der Rezeptgebühr befreien lassen.“ Ohne Antrag befreit sind unter anderem die Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage oder Personen mit einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit.

Information:

NÖGKK-Service-Center Scheibbs
3270 Scheibbs, Bahngasse 1
E-Mail: scheibbs@noegkk.at
Versichertenhotline: 050899-6100
www.noegkk.at

Zivilschutzprobealarm

Am Samstag, 7. Oktober zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Österreich verfügt über ein flächendeckendes Warn- und Alarmsystem. Mit mehr als 8.000 Sirenen kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden. Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein österreichweiter Zivilschutz-Probearm durchgeführt.

Die Bedeutung der Sirensignale:

Sirenenprobe  15 sec

Warnung  3 min gleichbleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!
Radio und Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

Alarm  1 min. auf- und abschwellender Heulton

Gefahr!
Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Entwarnung  1 min. gleichbleibender Dauerton

Ende der Gefahr.
Weitere Hinweise über Radio und Fernsehen beachten.

Achtung keine Notrufnummern blockieren!

Sprechstunden im Gemeindamt

Mag. Edgar Schüssler öffentlicher Notar

Herr Mag. Edgar Schüssler ist **jeden 1. Mittwoch im Monat von 8:30 Uhr bis 10:00 Uhr** und **jeden 3. Freitag im Monat von 14:00 bis 15:30 Uhr** im Gemeindeamt Gresten-Land anwesend. Hier besteht die Möglichkeit sich über verschiedene Belange zu informieren. Die erste Rechtsauskunft ist gratis. Aus organisatorischen Gründen wird um Voranmeldung ersucht, ist aber nicht zwingend notwendig.



Tel: 07485/97311, Fax 07485/97311-4
E-Mail: schuessler@notariat-gaming.at

Anwaltliche Sprechstunde

Erste Hilfe bei Rechtsproblemen mit Mag. Marlies Teufel

Frau Mag. Marlies Teufel ist **jeden 2. Donnerstag im Monat von 9:15 Uhr bis 10:45 Uhr** im Gemeindeamt Gresten-Land anwesend und gibt Auskunft zur Rechtslage und bietet Hilfestellung bezüglich der weiteren Vorgangsweise an. Aus organisatorischen Gründen wird um Voranmeldung ersucht, ist aber nicht zwingend notwendig.



Tel: 07442/54400, Fax: 07442/54400-20
E-Mail: office@teufel-anwalt.at

Verkauf bzw. Vermietung von Wohnobjekten

Mitteilung im Gemeindeamt

Im Gemeindeamt gibt es immer wieder Anfragen, ob im Gemeindegebiet freie Wohnungen oder Wohnhäuser zum Mieten oder Kaufen zur Verfügung stünden.

Die Gemeinde ersucht nun um Bekanntgabe, wenn sie ein diesbezügliches Objekt besitzen, und dieses veräußern oder vermieten wollen.

Die uns bekanntgegebenen Daten werden so diskret wie möglich behandelt. Nur auf Ihren Wunsch hin würden wir sie weitergeben.

Rechtliche Anfragen bzw. Auskünfte dazu können sie bei einer erstmaligen Rechtsauskunft durch Mag. Edgar Schüssler oder Mag. Marlies Teufel im Gemeindeamt Gresten-Land zu angeführten Zeiten einholen.

Gemeindeförderungen

Informationen dazu auf der HP www.gresten-land.gv.at

Von der Gemeinde werden zahlreiche Förderungen angeboten, die auf der HP der Gemeinde Gresten-Land aufgelistet sind. Speziell für Schüler gibt es zB:

- Schulstarthilfe (einmalig, 1. Klasse)
- Mehrtägige Schulveranstaltungen (mindestens 4 Nächte auswärts)
- Mehrkindförderung – Musikschule

Informationen dazu und Antragsformulare erhalten Sie auch im Gemeindeamt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beantragung zeitlich begrenzt ist.

Ärzte- Apothekendienst

Oktober-Dezember 2017

Oktober

	<u>Diensthabender Arzt</u>	<u>Apotheke</u>
1.	Dr. Lindner Barbara	Gaming
7.u.8.	Dr. Reiter Claudia	Steinakirchen
14.u.15.	Dr. Nikou Syrus	Gresten
21.u.22.	Dr. Lindner Barbara	Scheibbs
26.	Dr. Reiter Claudia	Gresten
28.u.29.	--	Purgstall

November

1.	--	Gresten
4.u.5.	Dr. Nikou Syrus	Gaming
11.u.12.	Dr. Lindner Barbara	Steinakirchen
18.u.19.	Dr. Reiter Claudia	Gresten
25.u.26.	--	Scheibbs

Dezember

2.u.3.	Dr. Nikou Syrus	Purgstall
8.	Dr. Lindner Barbara	Purgstall
9.u.10.	Dr. Lindner Barbara	Gaming
16.u.17.	Dr. Reiter Claudia	Steinakirchen
23.u.24.	Dr. Nikou Syrus	Gresten
25.	Dr. Nikou Syrus	Scheibbs
26.	Dr. Nikou Syrus	Purgstall
30.u.31.	--	Scheibbs

Ärzte

Dr. Nikou Syrus – Tel 07487/2680
Dr. Reiter Claudia- Tel 07485/98400
Dr. Lindner Barbara- Tel 07485/98488
oder 07480/20078

Apotheken

Gresten – Tel 07487/2673
Gaming- Tel 07485/97224
Purgstall-Tel 07489/2874
Scheibbs-Tel 07482/42228
Steinakirchen-Tel 07488/71616

Veranstaltungen

Oktober 2017

Wiederkehrende Veranstaltungen

Je MO 17:30 Yoga Anfänger-Mittelstufe im Raikasaal mit Birgit Wurzer BA
Je MO 19:30 Yoga Individuell im Kindergarten Gresten-Land mit Anita Deufl
Je DI 18:30 Smovey-Training im Kindergarten Gresten-Land mit Nadja Puchebner
Je MI 19:00 Aerobic im Kindergarten Gresten-Land mit Birgit Frühwald
Je DO 18:00 Luftgewehr- Pistolentraining für Erwachsene, Schießstand Bauhof Mgdde Gresten mit dem Schützenverein
Je DO 19:00 Turnen im Kindergarten Gresten-Land mit Mag. Barbara Tanzer
Je FR 18:00 Jugendtraining Schießstand Bauhof Mgdde Gresten mit dem Schützenverein
Je FR einer ungeraden Woche 19:00 Cafe Pöchhacker Vereinsabend mit den Naturfreunden
Je 1. FR im Monat 20:00 GH Auer-Alpenvereinsabend
Je 3. FR im Monat 13-15 Mutterberatung Spörken 1 mit Dr. Nikou Syrus

Veranstaltungen im Ort

1. 8:30 Mix Turnier Eisstockhalle'
7. 8:30 Frauenfrühstück GH Auer
7. 19:00 In Memoriam Eva Hrneckec – Kulturschmiede mit dem Akordeon Orchester
8. 18:30 Messe des Lebens -Pfarrkirche mit dem Chor Inwendig woarm
8. Sturmfest-Gastgarten Hubegger ÖVP Gresten
21. 20:00 Quetschwork Family – Kulturschmiede
26. 14:00 Vereinsmeisterschaften -Eisstockhalle
28. 13:00 Konzertbewertung-Kulturschmiede

Veranstaltungen außerhalb

2. 7:00 Abf. Ganztagesausflug nach Wien - Pensionistenverband
7. 6:00 Abf. Bergtour Zinödl - Naturfreunde
10. 7:00 Wallfahrt nach Frauenberg- Seniorenbund
17. 13:30 Senioren-Kegeln Purgstall-Seniorenbund
19. Bundeswallfahrt Salzburger Dom-Seniorenbund
21. 13:45 Operette Blindenmarkt - Pensionistenverband
25. Landesmeisterschaft im Luftgewehr u. – Pistole-Seniorenbund
26. 6:00 Abf. Bergtour Scheiblingstein - Naturfreunde

Heckentag Samstag 11. November

Wunderbares Engagement für natürliche Gartenbepflanzung

Auch heuer gibt es wieder einen Heckentag! Dieser wird am Samstag, dem **11. November 2017** wie gewohnt an 8 Ausgabestandorten über die Bühne gehen. Die Vorbereitungen dazu sind bereits angelaufen.

Bestellt werden kann direkt über das Internet: www.heckentag.at, einfach im dort eingerichteten Heckenshop anmelden und bestellen.

Sie können auf der Homepage das Bestellformular als PDF herunterladen und faxen oder per Post schicken.

Per Bestellschein an: RGV Heckenbüro, Bahnstraße 12, 2020 Hollabrunn. Fax: 02952/4344-828

Gezahlt wird immer bar am Abholort oder per Vorauszahlung.

Bonus für Vorauszahler!

Bei den Abholorten am Heckentag bilden sich oft Menschenschlangen vor den Kassen. Wer mithilft, diese abzubauen, indem er die bestellten Pflanzen schon im Voraus bezahlt, bekommt diese billiger!

Sichern Sie sich diesen Preisnachlass von 3 % indem Sie den Bestellbetrag im Voraus überweisen! Die Vorauszahlung ist bis inklusive 11. Oktober möglich.

PREISE

Sträucher und Bäume (wurzelnackt):

€ 2,20 pro Stück

Raritäten und Kleinsträucher:

Aufgrund der aufwändigeren Anzucht:

€ 3,20 pro Stück

Obstgehölze:

Einjährige Veredelungen im Topf:

€ 16,50 pro Stück

Fruchtsträucher (div. Ribisel-Sorten):

€ 3,- pro Stück

Mindestbestellwert: € 15,-



Wichtiger Hinweis: Bestellungen müssen bis zum 18. Oktober eingelangt sein, damit sie berücksichtigt werden können.

Abholstandpunkt für unsere Gemeinde:

3300 Amstetten, Landwirtschaftliche Fachschule Gießhübl 7.

Für jene, die keine Möglichkeit haben, am Heckentag einen der Abholstandorte zu besuchen, gibt es heuer erstmals die Gelegenheit, sich wurzelnackte Wildsträucher direkt zusenden zu lassen. Nähere Infos folgen.

Neben Pflanzware in 1a-Qualität, kommen Sie rund um den Heckentag auch in den Genuss eines umfangreichen Informations- und Beratungsprogrammes zu unseren heimischen Bäumen und Sträuchern. Ab Beginn der Bestellfrist bis einige Wochen nach dem Heckentag sind unsere MitarbeiterInnen telefonisch oder online für Sie erreichbar. Per Email an office@heckentag.at oder über das Heckentelefon unter 02952/4344-830 (werktags von 9-16 Uhr) können Sie um Rat fragen. Auch am Heckentag können Sie fachliche Beratung im Anspruch nehmen. Unsere MitarbeiterInnen beim RGV-Stand und unsere BaumschulpartnerInnen beim Freiverkauf stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Bildungsberatung NÖ

Wirtschafts- und Beschäftigungsinitiativen

Für alle die sich beruflich oder privat weiterbilden oder verändern wollen und Fragen haben, wie zB: Wie kann ich meinen Lehraabschluss nachholen? Wo bekomme ich eine Förderung für meinen EDV Kurs? Was ist der Unterschied zwischen Berufsreifeprüfung und Studienberechtigungsprüfung? Wo gibt es Abendschulen in Niederösterreich?

Diese Informations- und Beratungsgespräche sind völlig **kostenlos**, streng **vertraulich** und **unverbindlich**.

Arbeiterkammer Scheibbs, 12.10., 9.11., und 06.12. jeweils von 9-15 Uhr.

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Zi. E 207, 24.10., 21.11., und 12.12. jeweils von 13-19 Uhr.

Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin mit MMag. Sylvia Jaidhauser-Schuster, Tel 07472/28170-11 oder 0676/88044390. E-Mail: sylvia.jaidhauser-schuster@transjob.at.